



1503

00

11/11



SS **Er Kröstin / Wehantim und**
CAPITUL Gemein / des Kayserl. freyen

Weltl. Stifts Quedlinburg / sede ad huc impedita, fügen allen und jeden Unsern Untertanen / wie auch denen / so in Unserm Stifte Handel und Wandel treiben / zu wissen; Demnach gewis verlauten will / daß in denen benachbarten Ländern eine Verruffung der Lippischen / Münsterschen und Paderbornischen / doppelten / ganzen und halben Marien-Groschen vor der Hand sey; Hingegen bisher mit so thaner geringhaltigen Münz-Sorte zu grossen Nachtheil derer Commercien und sämtlicher armen Landwerts-Teute Unser Stifte angefüllt / und davon gleichsam überschwemmet worden / auch noch fernereit dadurch belästiget werden dürfte / daferne Wir nicht gleichfalls auf einige Reduction und Präcaution bedacht seyn / mithin solchen Unheil aller Möglichteit nach aus Landes-Obrigkeithlicher Macht abhefftliche Maasse zu geben Uns bestreben wolten. Als befohlen Wir hiermit allen Unsern Untertanen / sonderlich Unsern Bedienten so Geld einnehmen / sich innerhalb 14. Tagen / nach beschehener Publication dieses Patents von denen Münsterschen / Paderbornischen und Lippischen Marien-Groschen / wie auch von dergleichen 6. Pfennig- und 4. Pfennig-Stüden / so seit 1700. geschlagen / entweder gar los zu machen, oder wenn solches binnen dieser Zeit nicht möglich fallen möchte / dennoch selbige vorjehs keines weges höher als nemlich die Marien-Groschen vor 7. Pfennige / die 6. Pfennige vor 5. Pfennige / und die 4. Pfenniger vor 3. Pf. anzunehmen / oder zu gewärtigen / daß über die Verächter dieses Unseres öffentlichen Patents der bevorstehende Schade sodann allein ergehe. Wornach sich ein jeder zu achten / und vor Nachtheil zu hüten haben wird. Begeben in Unserm Stifte Quedlinburg unter Unserer eigenhändigen Unterschrift / und vorgebrachten Capitularischen Insiegel / den 9. Octobr. 1717.



A3 104411 f



Sb.

633.



SS Hr Kröstin / Wechantin und
CAPITUL Gemein / des Kayserl. freyen
Weltl. Stifts Quedlinburg / sede ad huc impedita, fügen allen und

jeden Unsern Unterthanen / wie auch denen / so in Unserm Stifte Handel und
Wandel treiben / zu wissen; Demnach gewis verlauten will / daß in denen
benachbarten Ländern eine Berruffung der Lippischen / Münsterschen und Paderbornischen /
doppelten / ganzen / und halben Marien-Groschen vor der Hand sey; Hingegen bisher mit so-
thanan geringhaltigen Münz-Corte zu grossen Nachtheil derer Commercien und sämtlicher ar-
men Handwercks-Leute Unser Stifte angefüllt / und davon gleichsam überschwemmet worden /
auch noch fernereit dadurch belastiget werden dürffte / daferne Wir nicht gleichfals auf einige
Reduction und Præcaution bedacht fern / mitbin solchen Unheil aller Möglicht nach aus Lan-
des-Obrigkeithlicher Macht abthelliche Masse zu geben Uns bestreben wöllen. Als befehlen
Wir hiermit allen Unsern Unterthanen / sonderlich Unsern Bedienten so Geld einnehmen / sich
innerhalb 14. Tagen / nach beschener Publication dieses Patents von denen Münsterschen / Pa-
derbornischen und Lippischen Marien-Groschen / wie auch von dergleichen 6. Pfennig- und
4. Pfennig-Stücken / so seit 1700. geschlagen / entweder gar los zu machen, oder wenn solches
binnen dieser Zeit nicht möglich fallen möchte / dennoch selbige vorjeko keines wegcs höher als
nemlich die Marien-Groschen vor 7. Pfennige / die 6. Pfenniger vor 5. Pfennige / und die 4. Pfenn-
iger vor 3. Pf. anzunehmen / oder zu gewärtigen / daß über die Verächter dieses Unseres öf-
fentlichen Patents der bevorstehende Schad sodann allem ergebe. Wornach sich ein jeder zu
achten / und vor Nachtheil zu hüten haben wird. Begeben in Unserm Stifte Quedlinburg
unter Unserer eigenhändigen Unterschrift / und vorgedructen Capitularischen Insiegel /
den 9. Octobr. 1717.

